



Mittwoch, 04. Dezember 2019, 19.30 Uhr  
Schulhaus Ameise, Aula

---

#### Traktanden

- 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019
- 02 Kenntnisnahme Masterplan «Hofaggerbüne – Gillmatte»
- 03 Sondervorlage: Kreditantrag in der Höhe von CHF 430'000 zur Erarbeitung des Vorprojekts und Quartierplans Hofaggerbüne, basierend auf dem Masterplan «Hofaggerbüne – Gillmatte»
- 04 Sondervorlage: Kredit in der Höhe von CHF 1'057'000 für das Bauprojekt «Neubau (Erschliessung) und Sanierung Bahnhofstrasse»
- 05 Bau und Strassenlinienplan Bahnhofstrasse
- 06 Mutation Zonenplan Siedlung
- 07 Kenntnisnahme Finanzplan 2020 - 2024
- 08 Beratung und Genehmigung des Budgets für das Jahr 2020, Festsetzung der Steuersätze 2020
- 09 Beratung und Genehmigung der Revision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege Nr. 4.01.00
- 10 Verschiedenes

---

#### Apéro

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro Riche vor Ort.

---

#### Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen möchten, ihre Kinder **bis am 04.12.2019, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: [gemeinde@duggingen.ch](mailto:gemeinde@duggingen.ch)

---

#### Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 - 09 können ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

---

#### Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

#### Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Eine Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
  - wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
  - wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes
- Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert 30 Tagen ab Beschlussfassung verlangen, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt wird (§ 49 GemG). Diese Bestimmungen gelten für die Traktanden 03-06 und 09.

---

\* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht im Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 18.11.2019 einsehen, per E-Mail an [gemeinde@duggingen.ch](mailto:gemeinde@duggingen.ch) als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

## Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019

### Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12.06.2019 zu genehmigen.**

## Traktandum 02 Kenntnisnahme Masterplan «Hofaggerbüene – Gillmatte»

### Ausgangslage

Mit dem Budget 2018 ist ein Betrag von CHF 95'000 für die Testplanung rund um den Bahnhof (Gebiet «Hofaggerbüene, Gillmatte») bewilligt worden. Der Perimeter umfasst zirka 45'000 m<sup>2</sup> in unterschiedlichen Zonen. Innerhalb des Perimeters sind drei Parzellen im Privatbesitz. Die übrigen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

### Vorgehen

Die Gemeinde Duggingen hat innerhalb der Gesamtplanung zuerst eine Testplanung durchgeführt, zu welcher die folgenden zwei Planungsteams resp. Arbeitsgemeinschaften (ARGE) eingeladen worden sind:

- ARGE raumplan witz Gmbh, Basel / Planteam S, Liestal
- ARGE superdraft studio GmbH, Basel / Vogt Planer, Rünenberg

Die Gesamtplanung ist im Auftrag des Gemeinderates von der Bau- und Planungskommission (BPK) begleitet worden. Bei der Beurteilung der Testplanung haben die externen Experten Andreas Herbst (Städtebau/Arealentwicklung), Victor Holzemer (Raumplanung) und Bjarki Zophoniasson (Architektur) die BPK unterstützt.

### Ziele und Zweck der Gesamtplanung

- Wie können die Parzellen der Einwohnergemeinde künftig optimal genutzt werden? Welche Bebauungsmöglichkeit ist optimal?
- Die heutige Mehrzweckhalle ist sanierungsbedürftig. Sie kann aber aufgrund der Lage (Grundwasserschutzzone) nicht am bisherigen Standort ersetzt werden. Wo ist der optimale Standort für eine neue Mehrzweckhalle?
- Wie kann künftig der Frei- und Grünraum attraktiver und ökologischer gestaltet werden und wo wird Ersatz für allenfalls wegfallende Grünzonen geschaffen?
- Wie kann das Bahnhofareal als Ankunftsadresse künftig mit Bebauung, Aussenraum und Erschliessung (Park+Ride) attraktiver genutzt und gestaltet werden?
- Wie soll die Erschliessung des Gebiets «Hofaggerbüene / Gillmatte» künftig optimal erfolgen?
- Wie kann der topographische Niveauunterschied zwischen der Kernzone Dorf und dem Bahnhof künftig auch für Fussgänger verbessert werden?
- Wie sieht die künftige Festlegung des Gewässerraums aus?

### Testplanungen

Interessanterweise haben beide Teams ähnliche Lösungsansätze vorgesehen, welche im Detail jedoch unterschiedlich umgesetzt worden sind. Die Testplanungen wurden mit der Präsentation Mitte August 2018 abgeschlossen.

### Masterplan

Im Januar 2019 stimmte der Gemeinderat dem Antrag der BPK zu, das Projekt der ARGE superdraft studio GmbH, Basel / Vogt Planer, Rünenberg zum Masterplan weiterzuentwickeln. Das Projekt hat einerseits durch eine konkrete Planung mit klaren Vorstellungen und andererseits durch die Flexibilität in der Umsetzung überzeugt, sei dies in der Ausgestaltung der Wohnungsgrundrisse und Wohnungseinheiten oder in der Modularität des ganzen Projekts. Es erfüllt bereits viele der gesteckten Ziele, hat aber noch gewisse Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Im April 2019 genehmigt der Gemeinderat den Masterplan und entschied, eine Sondervorlage für ein Vorprojekt erarbeiten zu lassen. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem verantwortlichen Ressortvorsteher GR Hugo Bürki, VP Peter Tschudin, BPK-Präsident Kurt Rau, Raumplaner Markus Vogt, BV Thomas Hägeli und GV Christian Friedli gebildet.

### Information der Bevölkerung

Der erarbeitete Masterplan ist den direkt betroffenen Grundeigentümern sowie allen direkt an den Perimeter anstossenden Parzeleigentümern am 13.05.2019 vorgestellt worden. Die öffentliche Veranstaltung mit identischem Inhalt hat am 15.05.2019 stattgefunden. Die Rückmeldungen waren insgesamt sehr positiv. Insbesondere sind die Gesamtschau des Gemeinderats, der Lift für die Überwindung des grossen Höhenunterschiedes zwischen Grellingerstrasse und Bahnhof, die Schaffung von neuem Wohnraum im Dorf sowie die Aufwertung des Gebietes zwischen der Bahn und der Birs mit breiter Zustimmung aufgenommen worden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

Da ein Masterplan nicht rechtsverbindlich beschlossen werden kann, wird er der Gemeindeversammlung nur zur Kenntnisnahme und nicht zur Genehmigung vorgelegt.

## Ausgangslage

### Grundsätzliches

Die Erarbeitung eines Vorprojekts inklusive Quartierplan für das Areal Hofaggerbüne soll die von Seiten der Bevölkerung gewünschte Verbindlichkeit für die konkreten Massnahmen zur Umsetzung des Kernstücks des Masterplans schaffen. Stimmt die Gemeindeversammlung dem Kredit zu, ist dies das Zeichen für die Exekutive, im Sinne des Masterplans weiterzuarbeiten.

Dass ein Vorprojekt und ein Quartierplan durch eine Gemeinde erarbeitet werden, mit dem Ziel, die Umsetzung letztlich privaten Investoren zu übertragen und durch diese finanzieren zu lassen, ist nicht unüblich, kommt aber eher selten vor. Der Gemeinderat will jedoch dieses wesentliche Stück Bauland nahe dem Dorfkern nicht gänzlich dem freien Markt überlassen. Die wegweisenden Weichen sollen durch die Gemeinde gestellt und damit ein Investorensegment angesprochen werden, welches einer nachhaltigen Umsetzungsplanung den Vorzug gegenüber einer raschen Gewinnoptimierung gibt.

### Ziele und Inhalt des Vorprojekts

Mit der Erarbeitung eines Vorprojekts durch die Sondervorlage werden folgende Ziele erreicht:

- Die Gemeinde hat grösstmöglichen Einfluss auf das Gesamtprojekt, insbesondere die Gestaltung und Ausgestaltung des Raumes.
- Der Investor erhält die Gewissheit, dass das Projekt innert kurzer Frist bewilligungsfähig und realisierbar ist. Diese Aussicht wird sich bereits bei der Suche nach interessierten Investoren positiv auswirken.
- Den Stimmberechtigten wird mit dem Abschluss des Vorprojekts und der Vorlage eines Quartierplans ein möglichst konkretes Bauvorhaben vorgelegt. Es wird aufgezeigt, wie die Überbauung aussehen wird.

Das Vorprojekt beinhaltet folgende Themen:

- **Architektur:** Mit der Testplanung wurde eine Überbaumöglichkeit aufgezeigt. Durch das Vorprojekt soll die Machbarkeit verifiziert und ein konkretes Projekt erarbeitet werden, abgestützt auf die Absichten und die Bedürfnisse der Gemeinde. Das Endergebnis wird aus einem architektonischen Konzept inklusive eines Konstruktions- und Materialkonzepts sowie Abklärungen zur Statik und der Haustechnik bestehen.
- **Planung:** Aufgrund der verschiedenen Planungszonen (Kern- und Wohnzone) werden innerhalb des Perimeters die bestehenden Zonenvorschriften aufgehoben und neue, nur für dieses Gebiet geltende Zonenvorschriften in einem Quartierplan erlassen. Dieser Quartierplan umfasst den eigentlichen Plan mit einem Reglement, so wie das für «normale» Zonenvorschriften üblich ist. Zusätzlich wird ein Vertrag erarbeitet, in welchem besondere Details festgelegt werden. Diese gesamte Sondernutzungsplanung benötigt die Zustimmung der Gemeindeversammlung und wird durch den Regierungsrat genehmigt.
- **Investorenwettbewerb:** Aufgrund des grossen Bauvolumens ist ein Investor zu suchen. Dieser muss bereit sein, auf die Bedürfnisse der Gemeinde einzugehen. Deshalb wird im Laufe der Bearbeitung ein Investorenwettbewerb durchgeführt. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass ein zukünftiger Investor die Vorstellungen der Gemeinde und damit die Rahmenbedingungen für sein Engagement kennt und andererseits auch seine Ideen einbringen kann.

Die Bearbeitung dieser drei Schwerpunktthemen verläuft zum Teil parallel. Die geschätzte Dauer ab Projektstart bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Quartierplanung beträgt rund 2 Jahre.

### Kostenzusammenstellung

Der Kreditantrag setzt sich aus nachfolgenden Positionen zusammen:

Architekturleistungen	CHF	142'000	
Bauingenieur	CHF	40'000	
Haustechnik-Ingenieure	CHF	50'000	
Planerleistungen	CHF	92'000	
Investorenwettbewerb	CHF	65'000	
Interne Aufwendungen	CHF	21'000	
Reserve	CHF	20'000	
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>430'000</b>	<b>(inkl. MwSt.)</b>

Mit der Ausarbeitung des Vorprojekts kann die Gemeinde aktiv bei der Planung und Architektur mitbestimmen und so möglichst lang ihre Interessen wahren. Gleichzeitig bekommt der mögliche Investor ein innert nützlicher Frist realisierbares Projekt. Die getätigten Vorinvestitionen können im Rahmen der Verhandlungen vom Investor ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage mit einem Kredit in der Höhe von CHF 430'000 zur Erarbeitung des Vorprojekts und Quartierplans Hofaggerbüne, basierend auf dem Masterplan «Hofaggerbüne – Gillmatte» zu genehmigen.**

### **Ausgangslage**

---

Der Bau- und Strassenlinienplan für das Gebiet direkt unterhalb der Schulanlagen gilt seit 2007. Mit dem Masterplan für das Gesamtareal «Hofaggerbüne – Gillmatte» wurde auch die Erschliessungssituation zum und vom Bahnhof betrachtet. Dabei wurde durch eine vertiefte Prüfung der zu erwartenden Verkehrsflüsse (Fussgänger, Radfahrer, PW, LKW) erkannt, dass die bisher festgelegte Breite von 4 m erhebliche Einschränkungen für alle Verkehrsteilnehmer zur Folge haben wird.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung eine Sondervorlage zu einem Bauprojekt vorzulegen, in welchem die geplante Strasse eine Breite von 4.5 m aufweist und die daraus resultierenden, maximal zu erwartenden Kosten berücksichtigt sind. Ebenfalls hat er bereits vor längerer Zeit entschieden, den Neubauabschnitt ebenfalls «Bahnhofstrasse» zu nennen, da dieser Teil eine Weiterführung der bestehenden Strasse darstellt.

Insgesamt hat die Gemeindeversammlung zum geplanten Strassenbau drei Entscheidungen zu treffen. Diese wurden, weil sie voneinander unabhängig realisierbar sind, auf drei Traktanden aufgeteilt. Stimmt die Gemeindeversammlung dem Kreditantrag zu, lehnt aber den neuen Bau- und Strassenlinienplan unter Traktandum 05 ab, kann die Strasse trotzdem gebaut werden, allerdings nur mit 4 m Breite. Dasselbe gilt für die Zonenplanmutation unter Traktandum 06, welches auf den Strassenbau keinen grundsätzlichen Einfluss hat.

Deshalb wird unter diesem Traktandum der Gemeindeversammlung als erstes Geschäft der Kreditantrag für das Bauprojekt vorgelegt, mit welchem über das Bauvorhaben grundsätzlich entschieden wird.

### **Information der Anwohner**

Die Information für die Anwohner erfolgte in mehreren Schritten. Als erstes wurden die Eigentümer der Liegenschaften an der Bahnhofstrasse 4 – 10 zu einem Gespräch betreffend die mögliche Strassenverbreiterung auf 4.5 m eingeladen. Diese haben eine mit der Verbreiterung verbundene Landabtretung nicht grundsätzlich abgelehnt. Eine detaillierte Abklärung wurde vorgenommen und die Eigentümer der bereits bebauten Grundstücke über das Ergebnis orientiert. Deren Anliegen wurden dabei im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigt.

Mit den Eigentümern der nicht bebauten Grundstücke wurde ebenfalls ein Gespräch geführt, um sie über das Vorhaben und den bevorstehenden Landerwerb der Gemeinde grundsätzlich zu informieren.

Für die Informationsveranstaltung vom 19.11.2019 wurden alle Anstösser mit eingeschriebenem Brief eingeladen, wie dies für ein zweistufiges Perimeterverfahren vorgeschrieben ist.

### **Sondervorlage Strassensanierung und -neubau**

Der Strassenbau wurde einerseits in einen Sanierungsabschnitt (bestehender Strassenabschnitt beim Feuerwehrmagazin sowie Einmündungsbereich in die bestehende Bahnhofstrasse 4 - 40) und andererseits in einen Neubaubereich unterteilt.

#### Sanierungsabschnitte

Im Abschnitt beim Feuerwehrmagazin ist nur eine Sanierung vorgesehen, da die Strassenbreite bereits über 4.5 m beträgt.

Im unteren Teil, d.h. im Bereich der bestehenden Liegenschaften Bahnhofstrasse 4 – 10, soll die Strasse auf die Breite von 4.5 m ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass vor allem bei den Parzellen 1151 und 2517 die Vorgärten mit den entsprechenden Stützmauern um jeweils 25 cm verkleinert werden.

#### Neubauabschnitt

Der mittlere Teil der Strasse bildet den eigentlichen Neubau der Strasse. Die vorgängig getätigten geologischen Untersuchungen wurden in der technischen Ausführung und in der Kostenschätzung berücksichtigt. Aufgrund dieser Untersuchungen muss die Tragschicht verstärkt werden.

Bei dem vom Strassenbau betroffenen Geländestreifen handelt es sich um einen ehemaligen Ablagerungsstandort (Deponie Bünegärtli), der im Jahr 2009, altlastenrechtlich untersucht, aus dem Kataster der belasteten Standorte entlassen worden ist. Bei der Archivrecherche wurden keine Hinweise dafür gefunden, dass im Ablagerungszeitraum von 1995 bis in die jüngste Vergangenheit etwas anderes als unverschmutztes Aushubmaterial deponiert worden ist. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass ein Teil davon entsorgt werden muss. In der Kostenzusammenstellung ist hierfür eine separate Position aufgeführt.

Die Parzellen 1180 und 1166 sind nach dem Strassenbau vollständig erschlossen. Je nach Planung der Eigentümer wird deshalb der Deckbelag für die Strasse erst nach der Realisierung von Neubauvorhaben eingebaut.

Beim Tiefpunkt der Strasse sind zusätzliche Massnahmen zur Entwässerung vorgesehen.

Landerwerb

Da das Land für die Strasse nicht über eine Baulandumlegung erworben werden konnte, erfolgt der Landerwerb im freihändigen Verfahren. Die Kosten richten sich nach den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle und den in der jüngsten Vergangenheit getätigten Käufen. Die effektiven Preise werden mit den Eigentümern ausgehandelt, wobei der Verhandlungsspielraum sehr gering ist.

Für den Bau und die Sanierung der Bahnhofstrasse müssen total 679 m<sup>2</sup> Land erworben werden. Gleichzeitig kann die Gemeinde einen Teil der bestehenden Strasse (Parzelle 1154) im Umfang von 41 m<sup>2</sup> abtreten. Die Nettofläche, welche für die Strasse erworben werden muss, beträgt somit 638 m<sup>2</sup>. Da die Strasse durch unterschiedliche Nutzungszonen verläuft, kommen unterschiedliche Landpreise zur Anwendung.

Im Bericht und in der Berechnung wurden folgende Werte verwendet:

- Bauland, erschlossen: CHF 450.--/m<sup>2</sup> (inkl. Abtretung der Nutzung)
- Bauland, unerschlossen: CHF 300.--/m<sup>2</sup> (inkl. Abtretung der Nutzung)
- Land in Zone ÖWA: CHF 40.--/m<sup>2</sup>
- Land gemäss § 19 RBG: CHF 6.--/m<sup>2</sup> (§19 RBG, die Nutzung der Zone ist nicht definiert und wird vom Kanton als Landwirtschaftsland betrachtet)

Falls die Grundeigentümer der Baulandparzellen die Nutzung behalten möchten, beträgt die Entschädigung in Analogie zu bisherigen Erwerbsverfahren 1/3 des ursprünglichen Preises. Die Verteilung der Landerwerbskosten erfolgt gemäss Strassenreglement § 28. Dies bedeutet, dass 50 % auf die beitragspflichtige Perimeterfläche der Strasse umgelegt werden.

Beleuchtung

Es wird eine neue Strassenbeleuchtung mit acht Kandelabern des gleichen LED-Typs erstellt, was den aktuellen Standards in der Gemeinde Duggingen entspricht.

Leerrohr sowie Kabelfernsehen

Auf der ganzen Länge wird je ein Leerrohr für die Gemeinde sowie für das Kabelfernsehen mitverlegt.

Wasserleitung

Die Wasserleitung wird nach den Vorgaben des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) geplant. Einzig der darin vorgesehene Hydrant entfällt, weil die übergeordneten Vorgaben zur Löschwasserversorgung diesen nicht mehr erforderlich machen. Bei der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts wird überprüft, ob der Leitungsdurchmesser und damit auch die Kosten reduziert werden können. Massgebend ist jedoch die Betriebs- und Versorgungssicherheit. Sämtliche bestehenden Hausanschlüsse im Strassenbereich der neuen Bahnhofstrasse werden zu Lasten der Gemeinde erneuert.

Kanalisation

Nach Auswertung der Kanalfernsehaufnahmen für die Sauberwasserleitung steht fest, dass die Angaben im Kataster zu Leitungsrößen sowie zu den effektiv vorhandenen Leitungen nicht stimmen. Für die Sondervorlage wird von einer ungünstigen Situation ausgegangen, so dass der Soll-Zustand gemäss Leitungskataster und Generellem Entwässerungsplan (GEP) gebaut werden muss. Bei der Ausarbeitung des Ausführungsprojekts wird aufgrund von zusätzlichen Abklärungen entschieden, welche Massnahmen effektiv notwendig sind.

Der GEP sieht für die in der Wohnzone liegenden Liegenschaften ein projektiertes Trennsystem vor. Aufgrund der Höhenverhältnisse und der bestehenden Leitungsdurchmesser sowie des bestehenden Terrains ist ein Trennsystem allerdings nicht realisierbar. Dies bedeutet, dass die Liegenschaften in der Bahnhofstrasse, wie der Grossteil der Liegenschaften in der Gemeinde Duggingen, im Mischsystem entwässert werden.

Für die Schmutzwasserleitung sind alle möglichen zukünftigen Nutzungen des umliegenden Landes berücksichtigt worden. So kann auch der Platz mit der neuen Wertstoffsammelstelle an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

Kosten

Die Kostenzusammenstellung für den Kreditantrag entstammt dem technischen Bericht der Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, datiert vom Januar 2019. Die Genauigkeit der Kosten liegt bei +/- 10 %.

Strassenbau Neubau Bahnhofstrasse *	CHF	287'000
Zusatzkosten Entsorgung Aushubmaterial (Schätzung)	CHF	25'000
Strassenbau Sanierung bestehende Bahnhofstrasse	CHF	275'000
Provisorium Ausbau bestehende Bahnhofstrasse für neues Verkehrsregime	CHF	60'000
Leerrohr, GGA	CHF	45'000
Wasserleitung	CHF	135'000
Kanalisation	CHF	195'000
<u>Zwischentotal gemäss technischem Bericht</u>	CHF	1'022'000
<u>zzgl. Aufwand der Bauverwaltung (geschätzt nach Erfahrungswerten)</u>	CHF	35'000
<u>Total (inkl. MwSt.)</u>	CHF	1'057'000

\* = perimeterpflichtig

Vom Totalbetrag sind rund CHF 70'500 im Rahmen des Perimeterverfahrens durch die Privatparzellen 1166, 1180 und 2813 zu tragen.

## Termine

Nach der Referendumsfrist wird ab Mitte Januar bis Mitte Februar 2020 das obligatorische Planauflageverfahren durchgeführt. Ohne Einsprachen wird der freihändige Landerwerb eingeleitet.

Die Submissionen und die Vergaben an die Unternehmer können, vorbehaltlich des erfolgreichen Landerwerbs respektive der Erledigung allfälliger Einsprachen, ebenfalls Anfang 2020 erfolgen. Für den Strassenbau mit allen Werkleitungen ist mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten zu rechnen. Im Idealfall kann das Projekt gegen Ende 2020 resp. anfangs 2021 abgeschlossen werden.

## Perimeterverfahren

Gemäss der Praxis des Gemeinderats und um allfällige Differenzen im Voraus zu klären, gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst zu vermeiden und frühzeitig entsprechende Entscheide zu erwirken, wird das zweistufige Perimeterverfahren durchgeführt. Das bedeutet, dass diejenigen Eigentümer, deren Grundstücke durch den Strassenbau einen nachweislichen Sondervorteil erfahren, Erschliessungsbeiträge entrichten müssen. Die betroffenen Eigentümer wurden an der Informationsveranstaltung vom 19.11.2019 darüber und auch über die zu erwartende Höhe der Beiträge orientiert.

Beitragspflichtig aufgrund des entstehenden Sondervorteils sind alle unbebauten Parzellen sowie teilweise die Parzelle Nr. 1180, die nicht als vollständig erschlossen gilt. Für letztere wurde jedoch nur die bebaubare Fläche berücksichtigt, die Grünzone wurde von der Perimeterpflicht ausgenommen.

Der Sondervorteil ist für die überbauten Parzellen Nr. 2517, 1151, 1158 und 1049 nicht ausreichend gegeben. Für die Parzelle 1168, den ehemaligen Ablagerungsstandort Bünegärtli, entsteht zwar eine Perimeterpflicht. Weil das Grundstück nicht eingezont ist und zonenrechtlich wie Landwirtschaftsland behandelt wird, sind die Kosten vorerst durch die Gemeinde zu übernehmen. Falls in Zukunft eine Einzonung erfolgt, werden die Beiträge für die Eigentümer fällig.

Für die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser sehen die aktuellen Reglemente ebenso Erschliessungsbeiträge vor. Da die Erschliessungskosten für die Werkleitungen, welche die Privatparzellen übernehmen müssten, im Vergleich zu den erwartenden Gesamtkosten relativ gering sind und von künftigen Anschlussgebühren abgezogen werden könnten, wird auf die Erhebung verzichtet. Die entsprechenden Anschlussbeiträge werden erst bei künftigen Bauvorhaben erhoben.

Der Entscheid zu Anwendung des Perimeterverfahrens ist nicht Gegenstand des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

## Antrag

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Sondervorlage mit einem Kredit in der Höhe von CHF 1'057'000 für das Bauprojekt «Neubau (Erschliessung) und Sanierung Bahnhofstrasse» zu genehmigen.**

---

## Traktandum 05 Bau und Strassenlinienplan Bahnhofstrasse

---

### Ausgangslage

Wie unter Traktandum 04 bereits erläutert, soll die Strassenbreite 4.5 m betragen, was eine Anpassung des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) notwendig macht. Gemäss Empfehlung des Amtes für Raumplanung des Kantons Basel-Landschaft ist es einfacher, den bestehenden BSP aufzuheben und einen neuen zu beschliessen. Mit dem BSP wird das entsprechende Land für die Strasse automatisch im Nutzungsplan als Strasse ausgeschieden. Demzufolge benötigt es dazu keine zusätzliche Zonenplanmutation.

### Verkehrsregime

Nach Fertigstellung des Neubauabschnitts ist für die gesamte Bahnhofstrasse für den Motorfahrzeugverkehr ein Einbahnregime vorgesehen. Davon ausgenommen sind die Zufahrten zur Autoeinstellhalle des Restaurants Sternen sowie zum Feuerwehrmagazin und zur Wertstoffsammelstelle. Durch die Anpassung des Verkehrsregimes soll die Situation an der «Sternenkreuzung» durch eine Reduktion des Motorfahrzeugverkehrs ab der Bahnhofstrasse entschärft werden.

Gleichzeitig wird dem Langsamverkehr mehr Platz eingeräumt. Nach den heute geltenden Vorschriften zum Erlass einer Einbahnregelung ist der Gegenverkehr für Fahrräder nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Ein Ausschluss der Fahrradgegenverkehrs müsste beim Erlass der Verkehrspolizeilichen Anordnungen (VPA) explizit erfolgen.

Die Ausgestaltung des Platzes rund um den Bahnhof wird erst mit den Umsetzungsmassnahmen zum Masterplan Hofaggerbüne konkretisiert. Deshalb wird der bestehende Parkplatz provisorisch so umgestaltet und geringfügig vergrössert, dass ein Wendehammer für die grösseren Fahrzeuge geschaffen und trotzdem die Anzahl Parkplätze nicht verringert wird. Die Ausführung erfolgt in Kies oder Mergel.

Die VPA zur Umsetzung des Regimes werden vom Gemeinderat beschlossen und anschliessend publiziert. Die VPA untersteht ab Publikation dem Beschwerderecht.

Vorläufig ist nicht vorgesehen, eine Temporeduktion auf maximal 30 Km/h beim Kanton zu beantragen. Aus fachlicher Sicht wird aufgrund des Strassenprofils ohnehin mit niedriger Geschwindigkeit gefahren werden. Sollte diese Einschätzung in der Realität nicht zutreffen, erfolgt eine Neubeurteilung.

### **Festlegung der Strassenbreite**

Die Firma Sutter empfiehlt unter Berücksichtigung der Normen, der kantonalen Gesetzgebung und Überlegungen zur Verkehrssicherheit sowie den örtlichen Gegebenheiten eine Strassenbreite von 4.5 m:

- Die Baugesetzgebung im Kanton BL lässt bei Gemeindestrassen verschiedene bauliche Massnahmen (z.B. Einfriedigungen, Stützmauern, Carports etc.) bis zum Strassenrand resp. zur Parzellengrenze zu. Daher müssen sämtliche für das Normalprofil massgebende Zuschläge innerhalb des Strassenraums berücksichtigt werden (Lichte Breite = Fahrbahnbreite).
- Für die Ermittlung der notwendigen Breite ist beim Velofahrer nicht die Geschwindigkeit, sondern die Steigung massgebend (steiler = mehr Bewegungsspielraum). Da in der Fahrtrichtung Bahnhof-Feuerwehrmagazin mit einer Steigung von ca. 10% gerechnet werden muss, ist ein maximaler Bewegungsspielraum vorzusehen. Somit wird der Begegnungsfall PW / Velo mit Überholmanöver im Einbahnverkehr massgebend. Der Velofahrer im Gegenverkehr führt nicht zu einer weiteren Erhöhung der Strassenbreite.

### **Kosten**

Die Mehrkosten für die zusätzliche Verbreiterung auch im Bereich der Liegenschaften betragen rund CHF 160'000. Darin sind auch die Massnahmen für den Einmündungsbereich in der Höhe von CHF 115'000 enthalten. Die gesamten Kosten sind im Kredit über die Sondervorlage unter Traktandum 04 enthalten.

### **Termine**

Die Vorprüfungen des neuen BSP und der Zonenplanmutation haben noch nicht stattgefunden. Da eine Vorbesprechung mit dem Amt für Raumplanung stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass keine Vorbehalte angebracht werden. Die Vorprüfung wurde inzwischen eingeleitet. Aufgrund von Terminproblemen mit der kantonalen Fachstelle liegt das Ergebnis ausnahmsweise noch nicht vor.

Nach der Referendumsfrist der Gemeindeversammlung werden ab Mitte Januar bis Mitte Februar 2020 die obligatorischen Planauf-lageverfahren für alle drei Vorlagen durchgeführt. Ohne Einsprachen wird der freihändige Landerwerb eingeleitet.

Die Submissionen und die Vergaben an die Unternehmer können, vorbehaltlich des erfolgreichen Landerwerbs respektive nach Erledigung allfälliger Einsprachen, ebenfalls Anfang 2020 erfolgen. Für den Strassenbau mit allen Werkleitungen ist mit einer Bauzeit von ca. 6 Monaten zu rechnen. Im Idealfall kann das Projekt gegen Ende 2020 resp. anfangs 2021 abgeschlossen werden.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Bau und Strassenlinienplan Bahnhofstrasse zu genehmigen.**

---

### **Traktandum 06 Mutation Zonenplan Siedlung**

---

#### **Ausgangslage**

Durch die Überarbeitung des Bau- und Strassenlinienplans Gillmatte ergibt sich beim Zonenplan Siedlung Ost (Stand 2002/2003, genehmigt mit RRB 229 vom 11.02.2003) Anpassungsbedarf. Der bestehende Fussweg (Parzelle Nr. 1154) verbindet via Fussgängerunterführung das Dorfzentrum mit der nördlich des SBB-Trasses gelegenen Mehrzweckhalle. Die zusätzliche Fläche an der westlichen Ecke der Parzelle war bisher als Wendeplatz ausgeschieden und wird nach heutiger Planung nicht mehr benötigt.

Aufgrund der veränderten Lage der Bahnhofstrasse sowie durch das zukünftige Regime als Einbahnstrasse entsteht auf den Parzellen 1151, 1154, 1158 und 2813 eine keiner Nutzungszone zugeteilte Fläche. Im Sinne eines Flächenabtauschs mit dem neuen Strassenareal wird diese Fläche der Zone WG2 zugeteilt.

Im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen wird die Parzelle voraussichtlich an einen der privaten Anstösser an die Bahnhofstrasse verkauft. Mündlich haben bereits zwei Parteien Interesse bekundet.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

### **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Mutation Zonenplan Siedlung zu genehmigen.**

**Ausgangslage****Grundlagen der Finanzplanung**Zwecke und Ziele der Finanzplanung:

- dient der finanzpolitischen Umsetzung von Entwicklungszielen der Gemeinde (finanzpolitische Führung);
- informiert Exekutive und Verwaltung sowie die Bevölkerung über Absichten der Gemeinde und ihre mittel- und längerfristige Zielsetzung (Information);
- wird von Exekutive und Verwaltung eingesetzt zur Koordination verschiedener Massnahmen- und Realisierungsplanungen (Koordinationsfunktion) und
- wird neben Fortschreibung der künftigen Finanzentwicklung (Finanzprognose) für die Gestaltung des finanziellen Handlungsspielraumes der Gemeinde verwendet.

Der Finanzplan gibt insbesondere Auskunft über:

- den mutmasslichen, zukünftigen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung
- die geplanten, künftigen Investitionsvorhaben
- die Feststellung des voraussichtlichen Kapitalbedarfes für den Planungszeitraum
- die Tragbarkeit der Investitionsvorhaben für den Gemeindehaushalt

Die strategischen und finanzpolitischen Zielsetzungen:

- Die Gemeinde Duggingen ist aus finanzieller Sicht ein attraktiver Lebens- und Arbeitsraum. Die Finanzpolitik ist mittels einer rollenden Finanzplanung auf Kontinuität, Stabilität und Zuverlässigkeit ausgerichtet. Ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% wird angestrebt.
- Mass- und sinnvolle Investitionen sowie schlanke Strukturen fördern einen attraktiven Steuerfuss.
- Der Umgang mit Steuergeldern wird sparsam gestaltet.
- Öffentliche Aufgaben werden laufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

**Einflussgrössen und Kostenfaktoren**

Nachfolgend sind einige Einflussgrössen und Kostenfaktoren aufgrund der Auswertungen im Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 aufgelistet.

	<b>Budget 2020</b>	<b>Plan 2021</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
Entwicklung Einwohnerzahl	1'600	1'600	1'620	1'650	1'650
Steuerfuss	56%	56%	56%	56%	56%
Entwicklung Steuereinnahmen (in 1'000 Franken)	3'610	3'686	3'714	3'809	3'863
Entwicklung Nettoaufwand (in 1'000 Franken)	4'147	4'188	4'230	4'272	4'315
Nettoinvestitionen allg. Haushalt (in 1'000 Franken)	1'195	1'345	323	160	485
Ergebnis Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken)	-65	-8	-66	-44	9
Selbstfinanzierungsgrad	19%	26%	123%	270%	98%
Entwicklung des Eigenkapitals (in 1'000 Franken)	1'240	1'231	1'165	1'121	1'130

**Begriffsdefinition**Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Auskunft auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Bei einem Grad über 100% nimmt die Verschuldung ab, unter 100% werden fremde Mittel zur Finanzierung der Investition benötigt. Langfristig ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% anzustreben. Der durchschnittliche Selbstfinanzierungsgrad über die Jahre 2020 bis 2024 beträgt 107.4%.

**Schlussfolgerung des Gemeinderates**

Die Einflussgrössen und Kostenfaktoren zeigen auf, dass die geplanten Investitionen, trotz tiefem Selbstfinanzierungsgrad, tragbar sind. Auch die voraussichtlichen Steuereinbussen bei den juristischen Personen durch die bevorstehende Steuervorlage 2017, welche im Gegenzug mit höheren Finanzausgleichszahlungen vom Kanton Basel-Landschaft ausgeglichen werden, sind - soweit mit heutigem Kenntnisstand möglich - im Finanzplan berücksichtigt.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

Der Finanzplan wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht und bedarf nicht der Genehmigung.



**Budget 2020****Erfolgsrechnung**

Das Budget 2020 basiert auf dem heute gültigen Steuerfuss von 56% und ergibt bei einem Gesamtaufwand von CHF 6'672'700 gegenüber einem Gesamtertrag von CHF 6'607'700 einen Aufwandüberschuss von CHF 65'000. Das entspricht einem mehr oder weniger ausgeglichenen Budget. Der budgetierte Aufwandüberschuss (Verlust) von CHF 65'000 kann mit dem bestehenden Eigenkapital von aktuell CHF 1'305'450 ausgeglichen werden.

Die Nettoergebnisse in der Erfolgsrechnung nach Funktionen sind wie folgt:

**Nettoergebnis pro Aufgabenbereich in CHF**

	<u>Budget 2020</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2018</u>
0 – Allgemeine Verwaltung	1'003'200	939'400	910'044

Bei der Gemeindeverwaltung führen Lohnkosten gemäss aktuellem Personalbestand (inkl. neuer Lehrstelle), die Neugestaltung der vorhandenen Homepage sowie ein neuer, auf 2 Jahre befristeter Kostenverteiler bei der Bauverwaltung vorderes Laufental zu den Mehrkosten. Demgegenüber werden die gebildeten Vorfinanzierungen für den «Neubau Gemeindeverwaltung» aufgelöst und jährlich CHF 51'667 dem Ertrag zugeführt (dies linear während der Nutzungsdauer der Anlage von 30 Jahren).

	<u>Budget 2020</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2018</u>
1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit	143'200	154'700	111'999
2 – Bildung	2'007'900	1'897'600	2'383'092

In der Summe betrachtet wird der Bildungsbereich im Vergleich zur Rechnung 2018 zwar günstiger. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass im 2018 die Vorfinanzierung der Mehrzweckhalle in Höhe von CHF 600'000 erfolgte. Zieht man diesen Betrag für das Jahr 2018 ab, so wird eine deutliche Kostensteigerung offensichtlich, die vor allem dem Bereich 2120 Primarschule (+27%) und dem Bereich 2190 Schulleitung und Schulrat (+ 23%) zuzuordnen ist. Der Gemeinderat ist besorgt über diese Entwicklung und hat deshalb bei Schulrat und Schulleitung in Auftrag gegeben, bis Frühling 2020 Sparpotenziale aufzuzeigen, damit auf das nächste Schuljahr im Sommer 2020 die Kosten gebremst werden können.

	<u>Budget 2020</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2018</u>
3 – Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	73'600	38'500	41'156

Für das regionale Leichtathletik Zentrum Thierstein in Breitenbach ist ein einmaliger Sanierungsbeitrag von CHF 24'000 eingestellt, welcher einen Beitrag zur Verbesserung der Trainingsbedingungen und der sportlichen Perspektiven für die regionalen Leichtathletinnen und -athleten leistet.

	<u>Budget 2020</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2018</u>
4 – Gesundheit	218'400	188'500	184'354

Die Hochrechnungen ergeben, dass Mehrkosten gegenüber dem Vorjahresbudget vor allem bei der Betreuung durch die Spitex zu erwarten sind.

	<u>Budget 2020</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2018</u>
5 – Soziale Sicherheit	611'500	696'400	644'407

Im Juni 2017 wurde eine Gesetzesänderung beschlossen, womit die anerkannten Heimtaxen bei Bezüglern von Ergänzungsleistungen (EL) zu begrenzen sind. Diese Grenze wird zu Lasten der Gemeinden weiter gesenkt. Dies führt zu höheren direkten Beiträgen an HeimbewohnerInnen, jedoch zu tieferen EL-Beiträgen an den Kanton. Zudem wird mit einer Abnahme der Beiträge an Sozialhilfebezüglern gerechnet. In der Summe ergeben sich weniger Ausgaben als in der letzten Rechnung.

	<u>Budget 2020</u>	<u>Budget 2019</u>	<u>Rechnung 2018</u>
6 – Verkehr	470'800	434'800	489'657
7 – Umweltschutz und Raumordnung	116'400	139'100	94'609
8 – Volkswirtschaft	38'700	36'300	31'425
9 – Finanzen und Steuern	- 4'618'700	- 4'464'300	- 4'955'526

Als Haupteinnahmequelle sind hier die Steuern der natürlichen sowie juristischen Personen enthalten. Diese machen im Budgetjahr CHF 3,63 Millionen aus, was in etwa dem Vorjahresbudget entspricht:

- Natürliche Personen	CHF	3'170'000
- Quellensteuern	CHF	100'000
- Juristische Personen	CHF	365'000

Der Steuerertrag bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen basiert auf dem beantragten Steuerfuss von 56%. Bei den juristischen Personen jedoch müssen infolge der Steuervorlage 17 (Unternehmenssteuer-Reform) Mindereinnahmen von CHF 115'000 erwartet werden. Dies durch die vom Kanton vorgeschriebene zwingende Senkung des Kapitalsteuersatzes von 2.75‰ auf 0.55‰. Teilweise werden diese Mindereinnahmen durch neu zugewiesene Steuerertragsanteile vom Bund (CHF 43'000) aufgefangen.

Der Finanzausgleich hängt in erster Linie von der erwarteten Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau ab. Das Ausgleichsniveau wurde vom Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2019 bis 2021 von CHF 2'485 auf CHF 2'650 weiter angehoben und könnte aufgrund der durch die Steuervorlage 17 (SV 17) verursachten Steuerausfälle noch weiter ansteigen. Aufgrund der Steuerkraft sowie den prognostizierten Steuererträgen im Jahr 2019 kann gegenüber dem Vorjahresbudget ein mit CHF 103'000 höherer Finanz- und Lastenausgleich erwartet werden. Die Höhe des Finanzausgleichs der Rechnung 2018 kann jedoch nicht erreicht werden. Dort sind einmalige Sonderfaktoren enthalten, wie höhere Ausgleichszahlungen (= tiefere Steuererträge vom Rechnungsjahr 2017) und die Restzahlung von CHF 158'500 aus der Fairness-Initiative (Abstimmung vom 04.03.2018).

## Spezialfinanzierungen

### Gemeinschaftsantennenanlage (GGA)

Die GGA (Funktion 3321) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 6'700 ab, welcher aus der Spezialfinanzierung (Bilanz) entnommen wird (Eigenkapital per 01.01.2019: CHF 263'746.46).

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) sieht einen Ertragsüberschuss von CHF 77'100 vor. Dieser wird in die Spezialfinanzierung eingelegt (Eigenkapital per 01.01.2019: CHF 491'029.75).

### Abwasserbeseitigung

Ein Defizit von CHF 72'100 weist die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201) aus. Dieses Defizit kann mit dem vorhandenen Eigenkapital ausgeglichen werden (Per 01.01.2019: CHF 3'638'295.68).

### Abfallbeseitigung

Von einem kleinen Verlust von CHF 2'300 wird bei der Abfallbeseitigung (Funktion 7301) ausgegangen. Dieser Verlust wird von der Spezialfinanzierung gedeckt (Eigenkapital per 01.01.2019: CHF 28'624.92).

## Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung setzt sich aus den Investitionsausgaben und den Investitionseinnahmen zusammen. Die Nettoinvestitionen werden Ende Jahr ins Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Diese Sachwerte des Verwaltungsvermögens sind während ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen betragen netto CHF 1'951'900. Im Budget 2020 sind u.a. die Massnahmen zur Raum- und Lichtoptimierung im Schulhaus Ameise (CHF 228'500), die Bau- bzw. Erschliessungskosten für die Verlängerung der Strasse, Wasserleitung und Kanalisation «Bahnhofstrasse» (gesamthaft CHF 945'600), der Ersatz für das Leckerkennungssystem / Netzüberwachung Wasserversorgung (CHF 150'000) sowie die erste Tranche für das Vorprojekt Hofaggerbüene inkl. Quartierplan (CHF 210'000) vorgesehen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

## Antrag

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

### **Budget 2020**

Budget 2020 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 65'000 sowie Nettoinvestitionen von CHF 1'951'900

### **Gemeindesteuern 2020 (Steuerfuss und Steuersätze)**

- |  |  |
|--|--|
| a. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen | 56% der Staatssteuer<br>(gemäss § 19, Abs. 2, StG)   |
| b. Ertragssteuern von juristischen Personen                  | 4.5% des Reinertrages<br>(gemäss § 58 Abs. 2, StG)   |
| c. Kapitalsteuern von juristischen Personen                  | 0.55‰ des steuerbaren Kapitals<br>(gemäss § 62, Abs. 2, StG)<br>Senkung infolge Steuervorlage 17 |

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2020 sowie die Steuersätze zu genehmigen.**

Duggingen, 17. Oktober 2019

## Bericht und Empfehlung der GRPK Duggingen zum Budget 2020

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Wir haben als Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Duggingen die Prüfung des Budgets der Gemeinde für das Jahr 2020 vorgenommen.

Als Basis für die Prüfung dienten uns sowohl das Budget 2020, gegliedert nach Funktionen sowie nach Arten, Investitionsrechnung nach Art und Funktion, wie auch die Finanzplanung 2020 - 2024. Weiter wurden die relevanten Kennzahlen zur Prüfung herangezogen.

Wesentliche, relevante Punkte wurden im Dialog mit der Gemeindeverwaltung (Christian Friedli) unter Berücksichtigung der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2020* geklärt. Die Budgetierung für das Jahr 2020 ist anhand der *Erläuterungen des Gemeinderats zum Budget 2020* sowie der Erklärungen der Gemeindeverwaltung nachvollziehbar begründet.

Für das Jahr 2020 wird mit meinem leicht höheren Ertrag budgetiert, als im Vorjahresbudget. Gleichzeitig werden aber auch höhere Kosten erwartet, was zu einem kleinen Verlust von TCHF 65 führen würde.

Im Vergleich zur Berichtsperiode 18 fällt auf, dass die budgetierten Kosten für die Primarschule eine überdurchschnittliche Steigerung aufweisen. Die GRPK befürwortet das Vorgehen des Gemeinderats, die Kosten in einem ersten Schritt sachlich zu analysieren, zu plausibilisieren und nachvollziehbar zu begründen. Da heute Vergleichszahlen von anderen Gemeinden fehlen, kann die Gemeindeverwaltung nicht einschätzen, ob die Kosten relativ hoch oder tief sind. Die GRPK empfiehlt, zuerst eine saubere Kostenanalyse anhand Schülerzahl, Grösse der Gemeinde, Anzahl Lehrer, usw. zu erstellen. Diese soll mit vergleichbaren Gemeinden plausibilisiert werden. Danach sollen die Kosten mit der erbrachten Qualität der Schule verglichen werden. Auf dieser Basis wird der Schulleiter beauftragt, die Kosten entsprechend zu steuern.

Ansonsten zeigt das Budget, dass die budgetierten Kostenerhöhungen neben der Schule breit auf diverse Positionen basieren.

Ein weiteres Indiz, dass die Gemeinde höhere Kosten tragen kann, zeigt der Entscheid, dass die Gemeinde Duggingen sich mit CHF 24'000.00 am Leichtathletik Zentrum Thierstein in Breitenbach beteiligt.

Insgesamt zeigt der 5-Jahres-Finanzplan unter Annahme eines gleichbleibenden Steuerfuss eine weitgehend stabile Rechnung, mit leicht abnehmendem Eigenkapital.

Auch 2020 wird kräftig investiert, was sich in Nettoinvestitionen von ca. CHF 2 Mio. widerspiegelt. Dies ist angesichts der historisch tiefen Zinsen eine nachvollziehbare Strategie. Auch im kommenden Jahr wird noch substantiell in unsere Infrastruktur investiert, bevor die Nettoinvestitionen dann sukzessive abnehmen werden.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019, das Budget 2020 anzunehmen.

Für Fragen und Anliegen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen**

Ramon Saladin  
Mitglied

Markus Arigoni  
Vizepräsident

Matthias Pfeifer  
Präsident

---

**Traktandum 09      Beratung und Genehmigung der Revision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege  
Nr. 4.01.00**

---

**Ausgangslage**

---

Das geltende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZP) der Gemeinde Duggingen stammt aus dem Jahr 2000. Die darin enthaltenen Bestimmungen zur Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigen die heutigen Familienformen oder auch quellenbesteuerte Personen nicht. Ebenfalls ist der Subventionsschlüssel geringfügig anzupassen und eine zeitgemässe Aufteilung zwischen reglementarischen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften auf Verordnungsebene vorzunehmen.

**Wesentliche Änderungen**

Neu werden die Detailregelungen, also die Einkommens- und Beitragsabstufungen zur Subventionierung, in der Verordnung abgebildet. Im Reglement wird dazu lediglich der Rahmen festgelegt.

Die Berechnung des massgebenden Einkommens wurde analog den Bestimmungen zur familienergänzenden Betreuung festgelegt. Damit wird Transparenz geschaffen und eine Gleichbehandlung gewährleistet.

Die Vollzugsaufgaben werden mit Ausnahme von Einzelverfügungen der Verwaltung übertragen, wie dies auch in anderen Tätigkeitsbereichen bereits der Fall und bei der KJZP ohnehin schon gängige Praxis ist.

Eine Synopsis wurde nicht erstellt, da dies bei Totalrevisionen mangels Vergleichbarkeit nicht sinnvoll und auch nicht üblich ist.

Bei der Vorprüfung durch die zuständige kantonale Direktion wurden keine rechtswesentlichen Anmerkungen gemacht, sondern lediglich solche von redaktioneller oder subjektiver Natur. Es ist mit einer vorbehaltlosen Genehmigung durch den Kanton zu rechnen.

Die Verordnung zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege Nr. 4.01.01 wurde, vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum revidierten Reglement KJZP, vom Gemeinderat am 13.11.2019 genehmigt.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 18.11.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 18.11.2019 bis zur Gemeindeversammlung im Internet unter [www.duggingen.ch](http://www.duggingen.ch) abrufbar.

---

**Antrag**

---

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege Nr. 4.01.00 zu genehmigen.**

---

**Traktandum 10      Verschiedenes**

---

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen und begrüsst Sie anschliessend herzlich zum gemeinsamen Apéro Riche vor Ort.